

Einkaufsbedingungen der NORMAG Labor- und Prozesstechnik GmbH, Ilmenau, gültig ab 01.04.2013

1. Allgemeines, Definitionen

- 1.1. Besteller ist NORMAG Labor- und Prozesstechnik GmbH, Auf dem Steine 4, 98693 Ilmenau.
- 1.2. Lieferant ist die natürliche und juristische Person, der der Besteller die Bestellung erteilt hat, einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 1.3. Bestellgegenstand sind die Lieferungen und/oder Leistungen, die vom Lieferanten aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.4. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5. Personenbezogene Daten von Kunden und Interessenten werden vom

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme des Bestellgegenstandes.

3. Zustandekommen der Bestellung

- 3.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt, dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.
- 3.2. Der Lieferant hat binnen 2 Wochen nach Eingang der Bestellung bei ihm die Auftragsannahme schriftlich zu bestätigen. Andernfalls besteht eine Bindung des Bestellers an seine Bestellung nicht mehr.
- 3.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

4. Ausführung des Bestellgegenstands

- 4.1. Der in der Bestellung beschriebene Bestellgegenstand ist in solcher Vollständigkeit auszuführen, dass er voll funktionsfähig ist und seine betriebssichere Verwendung gewährleistet ist. Stellt der Lieferant nach Auftragsannahme fest, dass die Bestellung fehlerhaft bzw. in sich widersprüchlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren.
- 4.2. Bei Bestellung von Leistungen hat der Lieferant den Bestellgegenstand mit der für Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung erforderlichen technischen Dokumentation zu liefern, sowie diese Dokumentation den sich aus der Bestellungsabwicklung ergebenden Änderungen jeweils anzupassen.
- 4.3. Der Bestellgegenstand ist nach dem neuesten anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der bestellten Erstellung auszuführen.
- 4.4. Der Besteller ist berechtigt mit Zustimmung des Lieferanten Umfang und Ausführungsart des Bestellgegenstandes jederzeit zu berichtigen, zu ergänzen oder sonst zu ändern.
- 4.5. Der Lieferant wird dem Besteller innerhalb von zwei Wochen durch Änderungen des Bestellgegenstandes bedingte Mehr- oder Minderpreise bzw. Terminverschiebungen mitteilen.
- 4.6. Alle Berichtigungen, Ergänzungen und Veränderungen bedürfen der Schriftform und werden mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten wirksam.

5. Dokumentation

- 5.1. Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in der technischen Dokumentation des Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Informationen.
- 5.2. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen sind vom Lieferant vor Verwendung für den Bestellgegenstand, soweit möglich, verantwortlich zu überprüfen. Festgestellte Fehler und Mängel sind dem Besteller umgehend mitzuteilen. Nach Fertigstellung des Bestellgegenstandes wird der Lieferant alle vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert zurückgeben, soweit er diese aus rechtlichen Gründen (z.B. vorgeprüfte Fertigungszeichnungen usw.) nicht selbst verwahren muss.
- 5.3. Die vom Lieferanten zu erbringende Dokumentation ist mindestens 4-fach und zusätzlich einfach in elektronischer Form dem Besteller auszustellen und zu übergeben.

6. Termine und Fristen

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab Bestelldatum.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

7. Versand

- 7.1. Der Versand der bestellten Lieferungen und Leistungen bestimmt sich nach den konkreten Anweisungen des Bestellers. Dieser ist durch schriftliche Versandanzeigen oder durch Lieferscheine - jeweils in 3-facher Ausfertigung - am Versandtag zu benachrichtigen.
- 7.2. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.
- 7.3. Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, sowie Stückzahl und Gewicht pro Position zu versehen.
- 7.4. Kosten, die aus einer Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

8. Abnahme von Leistungen

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller am Verwendungsort nach bestellungsgerechter Lieferung des Bestellgegenstandes, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bestellung vereinbarten Spätestfrist.
- 8.2. Diese Abnahme wird in einem vom Lieferanten und vom Besteller gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
- 8.3. Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte.

9. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 9.1. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit dem Versand auf den Besteller über. Gehört zum Lieferumfang auch die Montage, so erfolgt der Gefahrenübergang nach Montageende. Die Transportversicherung wird von dem Besteller getragen.
- 9.2. Soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, geht das Eigentum am Bestellgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges auf den Besteller über. Daraus ergibt sich keine Abnahme des Bestellgegenstandes.

10. Sach- und Rechtsmängel

- 10.1. Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist nach deren Eintreffen am Bestimmungsort auf Sachmängel untersuchen. Sofern der Besteller die Ware im normalen Geschäftsverkehr versendet oder weiterleitet und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigt, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.
- 10.2. Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden Ziffern verschuldensunabhängig.
- 10.3. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, so kann der Besteller Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 10.4. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 10.5. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.
- 10.6. Die Verjährungsfrist für sachmängelbedingte Ansprüche beträgt zwei Jahre.
- 10.7. Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Wird der Besteller von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
- 11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12. Geheimhaltung

Alle Zeichnungen, Pläne, Zahlen, Abbildungen und sonstige Informationen, die dem Lieferant in Verbindung mit der Ausführung der Bestellung übergeben werden, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Lieferant ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird unaufgefordert alle in 12.1 erwähnten Unterlagen mit Beendigung der Abwicklung der Bestellung an den Besteller zurückgeben, soweit er diese nicht selbst verwahren muss (siehe auch 5.2)

13. Rechnungsstellung

Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen, Rechnungen, Gut- und Lastschriftanzeigen in zweifacher Ausfertigung einschließlich Bestellnummer getrennt von der Sendung am Tage des Versands dem Besteller zugestellt werden.

Zahlungen setzen weiterhin voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse eingetroffen sind und der Lieferant seinen sonstigen Verpflichtungen termingerecht nachgekommen ist.

Zahlungsfristen laufen von dem in der Bestellung festgelegten zahlungsauslösenden Ereignis an. Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang wahlweise innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto

14. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 500.000,- pro Person je Schaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen des Bestellers verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Fall der Verbindung oder Vermischung mit dem Besteller nicht gehörenden Sachen erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen in diesem Zeitpunkt. Für den Fall, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, verpflichtet sich dieser, dem Besteller anteilig Miteigentum zu übertragen. An von dem Besteller gestellten oder finanzierten Werkzeugen behält dieser sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von dem Besteller bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Ilmenau. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

17. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Allen Entscheidungen ist der deutsche Text dieser Bedingungen zugrunde zu legen.